1913. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausschluß der Haftung der Gemeinde für Schäden, die in Ausübung der Verwaltungstätigkeit entstehen. Beschränkung der Haftung in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeit bei Inanspruchnahme fremder Personen.
2. Verpflichtung der Theater-Direktoren zur Zahlung der Feuerwachegebühren.
3. Luftschiffahrt, Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung an eine Konzession.
4. Feststellung der Gewerberechte bei Genehmigung von Betriebsanlagen.
5. Bezirksgrenzenänderung.
6. Verlegung einer in Zwangsverpachtung befindlichen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers — unzulässig.
7. Gift-Verschleiß.
8. Rath'sches Krankenhaus in Baden; Erhöhung der Verpflegstaxe.
9. Verwendung der Keßlerwände als freitragende Wände.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt; Verpflegskosten.
11. Ärztliche Praxis bosnischer Ärzte.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

12. Regulierung des Marktamtes.

Magistrat:

13. Feuerpolizeiliche Revisionen von Zelluloidbetrieben.
14. Einbringung von für Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Aushilfen.
15. Änderungen der Geschäftseinteilung.
16. Rekursfrist der lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912/13 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ausschluß der Haftung der Gemeinde für Schäden, die in Ausübung der Verwaltungstätigkeit entstehen. Beschränkung der Haftung in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeit bei Inanspruchnahme fremder Personen.

Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1912, Rv. III 47:

Die Gesellschaft der Straßenbahn in A. belangte die Gemeinde B. auf Bezahlung eines Schadenersatzes von 1363 K 33 h, den sie darauf stützte, daß bei der Freimachung eines verstopften Kanals, um den Wassermassen bei einem plötzlichen und überaus heftigen Regengusse Abzug zu verschaffen, durch die Arbeiter der Gemeinde das Stromzuführungskabel verletzt wurde, dessen Wiederherstellung einen Aufwand von 1363 K 33 h verursachte.

Über diese Klage erkannte das k. k. Landesgericht, daß der Klagsanspruch aus der Beschädigung dem Grunde nach zu Recht bestehe.

In den Gründen wird ausgeführt: Eine Gemeinde und jedes öffentlich rechtliche Gemeinwesen tritt im Leben in zweifacher Gestalt auf: einerseits als Obrigkeit, anderseits als Subjekt von Vermögensrechten, als juristische Person im Sinne des Privatrechtes. Die Haftung der öffentlichrechtlichen Gemeinwesen für Rechtsverletzungen, die seine Organe bei Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt begehen, muß bei Abgang einer allgemeinen, diese Haftung grundsätzlich statuierenden Norm verneint und auf die in einzelnen Sondergesetzen ausdrücklich geregelten Fälle beschränkt werden. Sofern aber diese Gemeinwesen sich, so wie physische Personen in Angelegenheiten privatlichen Charakters, insbesondere in einer wirtschaftlichen Unternehmung, in einem Gewerbe betätigen, eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit entfalten, sind ihre Rechtshandlungen vom Standpunkte des Privatrechtes zu beurteilen. Nach § 26 a. b. G. B. genießen juristische Personen Dritten gegenüber gleiche Rechte mit den physischen Personen, sie müssen daher auch die gleichen Pflichten tragen. Eine juristische Person kann nur durch ihre Vertreter, Repräsentanten, handeln; wenn diese Vertreter in Ausübung des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises, der ihnen übertragenen Vertretungsmacht eine widerrechtliche Handlung begehen, so muß die juristische Person für diese Handlung einstehen und den dadurch verursachten Schaden ersetzen, weil im Rahmen des Repräsentationsverhältnisses und im Bereiche des Wirkungskreises der Vertreter der juristischen Personen die Handlungen der Vertreter als eigene Handlungen der letzteren zu gelten haben. Dieser Grundsatz ist bezüglich der Gemeinden in den §§ 337, 335 a. b. G. B. ausdrücklich anerkannt. Daß der Bauzeichner R. zu dem von ihm erteilten Auftrage berechtigt und verpflichtet war, wurde bereits erwähnt; er war bezüglich dieses in seinen Wirkungskreis fallenden Auftrages Vertreter, Repräsentant der Gemeinde, seine culpa gilt als eigenes Verschulden der Gemeinde. Ihm und infolgedessen auch der Gemeinde fällt eine culpa in eligendo, instruendo et inspiciendo im Sinne der §§ 1315, 1399 zur Last, weil er bei der Bestellung, Unterweisung und Überwachung des Kanalaufsehers Rt. und der beiden Arbeiter fahrlässig gehandelt hat. Rt. war von vornherein untüchtig, weil er eine solche Arbeit noch nie vorgenommen hatte, und hätte deshalb, wenn er schon zu der Arbeit bestellt wurde, ganz genau unterwiesen und überwacht werden müssen. Die beklagte Stadtgemeinde haftet demnach für den kulpos verursachten Schaden zumindest auf Grund der Bestimmung des § 1315 a. b. G. B. Daß sie den im Gegenstandsfalle durch ihre Bediensteten verursachten Schaden ebensogut vertreten muß, wie eine physische Person, ergibt sich schon daraus, daß sie Arbeiten von der in Rede stehenden Art auch an einen Privatunternehmer vergeben könnte, welcher dann nach § 1315 haftpflichtig wäre.

Das k. k. Oberlandesgericht erkannte in Stattgebung der Berufung der beklagten Gemeinde und in Abänderung des angefochtenen Urteiles den Klagsanspruch als dem Grunde nach nicht zu Recht bestehend.

Die Vorinstanz war mit Recht der Ansicht, daß der vorliegende Rechtsstreit unabhängig von dem zwischen der beklagten Stadtgemeinde und der Klagsseite abgeschlossenen Vertrag auf Grund der gesetzlichen Normen über den Anspruch auf Schadenersatz und, da dieser nicht gegen die physischen Personen, die den Schaden verursacht haben, sondern gegen die Gemeinde erhoben wurde, auf Grund der Bestimmungen über die Haftung für widerrechtliche Handlungen dritter Personen zu entscheiden ist. Das Erstgericht ist jedoch nach Ansicht des Berufungsgerichtes mit Unrecht davon ausgegangen, daß die Haftung der Beklagten für den Schadenersatzanspruch nach jenen Grundsätzen zu beurteilen ist, die auf die Gemeinde als Subjekt der öffentlichen Verwaltung in Betracht kommen, namentlich, wenn es sich um Angelegenheiten der Ortspolizei handelt. Der Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden, scheidet den Wirkungskreis der Gemeinde in einen selbständigen und übertragenen; der Art. V bezeichnet als selbständigen jenen Wirkungskreis, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann" und unterstellt dem selbständigen Wirkungskreis alles, „was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann". Nach Art. V, Z. 2 dieses Gesetzes gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde unter anderem die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums und nach Z. 3 die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern und die Flurpolizei. Entsprechend diesen grundsätzlichen Bestimmungen wurde gemäß Art. XXVI dieses Gesetzes in der für die Stadt X. geltenden Gemeindeordnung vom 3. Mai 1905, als in deren selbständigen Wirkungskreis gehörig im § 36, Z. 4 b die Sorge für die Herstellung, Reinigung und Erhaltung der

Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Offenhaltung, Sicherheit des Verkehres auf derselben . . ., für die Herstellung, Erhaltung und Reinigung der Hauptkanäle, Wasserleitungen und sonstigen städtischen Anlagen erklärt. Mit dieser Tätigkeit wurde der Gemeinde eine eminent staatliche Aufgabe, die Obsorge für die Sicherheit von Personen und das Eigentum vor Verletzungen und Gefährdungen zugewiesen, die sich als ein Teil der Polizeigewalt darstellt. Die öffentlichrechtliche Stellung, welche die Gemeinde bei der Handhabung der Ortspolizei einnimmt, hat aber die Folge, daß Beschädigungen, die infolge nicht gehöriger, beziehungsweise fahrlässiger Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde eintreten, nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz zu beurteilen sind. Gesetzlich ist die Frage nach einem derartigen Anspruche nur in den Kronländern Böhmen, § 27 G.-O., und Galizien, § 34 G.-O., geregelt und die Gemeinde für die Vernachlässigung bei Ausübung der Ortspolizei ersatzpflichtig erklärt. Eine analoge Bestimmung ist jedoch in die Gemeindeordnung für X. nicht aufgenommen worden. Vorliegend wurde der fragliche Kabeldefekt in Ausübung der verkehrspolizeilichen Gewalt der beklagten Gemeinde durch deren Organe verursacht, für den nach dem Gesagten die Haftung der Gemeinde als moralische Person nicht eintritt. Aber selbst wenn der Standpunkt des Erstgerichtes bezüglich der Verschuldensfrage der Beklagten geteilt werden könnte, beruht das angefochtene Urteil, mit dem die Schadenersatzpflicht der Beklagten in dem Falle Kanalverstopfung als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkannt wurde, auf einer unrichtigen Beurteilung der Streitsache in rechtlicher Beziehung. Denn es widerstreitet in der Tat den Grundsätzen des geltenden Schadenersatzrechtes nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn juristische Personen schlechthin für die Folgen des deliktischen Verhaltens aller ihrer Bestellten haftungspflichtig erklärt werden. Eine solche Verantwortlichkeit besteht gemäß den §§ 26 und 367 a. b. G. B. grundsätzlich nur in betreff der von den gesetzlichen Repräsentanten der juristischen Personen bei Ausübung der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnisse begangenen Delikte. In Ansehung des deliktischen Verhaltens des untergeordneten Hilfspersonales kann, insoweit nicht entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen existieren, zwischen juristischen und physischen Personen nach bestehendem Recht kein Unterschied gemacht werden (§ 26 a. b. G. B.). Bei dem in diesem Falle festgestellten Tatbestande vermag das Berufungsgericht ein von der Beklagten zu verantwortendes Verschulden nicht zu erblicken.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 15. Mai 1912, G. Z. Rv. III 47/12 und 33/12, den Rekurs und die Revision der Klägerin kostenpflichtig abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die in der Revision vertretene Ansicht, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Gemeindeordnung für X. nur die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises als Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung anzusehen sind, während die anderen, von der Gemeinde zu besorgenden Geschäfte nicht öffentlichrechtlicher Natur sind, daß somit die Gemeinde nur in der ersteren Beziehung als Korporation des öffentlichen Rechtes, im selbständigen Wirkungskreise aber stets als juristische Person des Privatrechtes in Frage kommt, ist gänzlich haltlos. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht zeigt ein Blick auf die im Art. V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. Mai 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und im § 36 der oben zitierten Gemeindeordnung beispielsweise aufgezählten Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises. Wie die Angelegenheiten der Ortspolizei (Z. 4), insbesondere die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (Z. 4 a), die Lebensmittelpolizei (Z. 4 c), die Gesundheitspflege (Z. 4 d), die Gemeinde- und Arbeiterpolizei (Z. 4 e), die Sittlichkeitspolizei (Z. 4 f) und andere, wie ferner das Armenwesen (Z. 5), die Einflußnahme auf das Schulwesen (Z. 6), die Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechtes (Z. 9) als Angelegenheiten des Privatrechtes bezeichnet werden können, ist schlechterdings unerfindlich und ebenso unerfindlich, wie auf die Handhabung dieser Agenden der Gemeinde Privatrechtsnormen Anwendung zu finden hätten. Schon der Schlußpassus des Art. V des Reichsgemeindegesetzes, wonach aus höheren Staatsrücksichten bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden können, widerlegt die Auffassung der Revision und beweist klar den öffentlichen Charakter der ortspolizeilichen Agenden. Die Funktion der Gemeinden ist eine doppelte: Sie haben zunächst als selbständige Organismen zur Förderung der lokalen und wirtschaftlichen Interessen der in der Gemeinde vereinigten Personen eine wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, zu welchem Behufe sie auch selbst Träger von Vermögensrechten, also juristische Personen in privatrechtlichem Sinne sind; anderseits aber bilden sie die unterste Stufe der im Staate vereinigten politischen Organismen und als solchen ist ihnen ein bestimmter Teil der staatlichen obrigkeitlichen Gewalt übertragen. Diese Übertragung erfolgt entweder ein für allemal in Ansehung jener staatlichen öffentlichrechtlichen Agenden, welche das Interesse der Gemeinden zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können, worunter insbesondere die Ausübung der Polizeigewalt in ihren mannigfaltigen Verzweigungen gehört; dieser Teil der öffentlichrechtlichen Agenden der Gemeinde bildet in Verbindung mit ihren wirtschaftlichen Aufgaben den sogenannten selbständigen Wirkungskreis; oder mittels spezieller, teils reichs-, teils landesgesetzlicher Bestimmungen in Fällen, wo die Mitwirkung der Gemeinden für besondere Zwecke der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen wird, welch letzterer Teil der Gemeindefunktion unter dem Begriff des übertragenen Wirkungskreises (Art. V des Reichsgemeindegesetzes 2c.) zusammengefaßt wird. Nun ist es wohl richtig, daß es im einzelnen Falle mitunter schwer, ja unmöglich sein wird, die Grenzen zwischen dem Gebiete der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Funktion der Gemeinde genau zu ziehen, da ja in zahlreichen Gebieten die einzelnen Funktionen mehr oder minder beiden Gebieten angehören können. So kann insbesondere bei der zum Gebiete der Ortspolizei gehörigen Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, Kanäle, Brunnen u. s. w. das öffentlichrechtliche Moment der Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit mit den Privatrechtsverhältnissen der Gemeinde als Eigentümerin dieser, dem allgemeinen Gebrauche und den Interessen aller Gemeindebewohner dienenden Anlagen zusammenfallen und werden demnach in der letzteren Beziehung allerdings auch privatrechtliche Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben. In dem hier vorliegenden Falle aber handelte es sich festgestellermaßen um die Freimachung eines infolge eines plötzlichen heftigen Regengusses verstopften Kanalgitters. Es kann nun hier keinem Zweifel unterliegen, daß die sofortige Beseitigung einer durch plötzlichen Regenguß eingetretenen Überflutung einer öffentlichen Straße durch Reinigung des Kanalgitters, beziehungsweise nötigenfalls durch Aufgrabung des Straßenkanales, ausschließlich dem Gebiete der Verkehrspolizei angehört, weil sie lediglich eine im öffentlichen Interesse getroffene Vorkehrung der Ortspolizei darstellt. Es ist also das dem klägerischen Schadenersatzanspruch zugrunde liegende angebliche Verschulden der mit der bezüglichen Arbeit betrauten Diener der Gemeinde bei Ausübung polizeilicher, also öffentlichrechtlicher Agenden unterlaufen. Für die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes von den Organen oder Bediensteten einer öffentlichrechtlichen Korporation (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) begangenen Delikte haftet aber die öffentlichrechtliche Korporation, mithin auch die Gemeinde, nur dann, wenn ihr eine solche Haftung durch ein besonderes Gesetz auferlegt ist. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß es an einer allgemeinen Rechtsnorm über die Haftpflicht des Staates, beziehungsweise der Gemeinde, für Schäden, die den Parteien aus Pflichtverletzungen der mit der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt betrauten öffentlichen Organe entstanden sind, gebricht, daß aber anderseits besondere Gesetze bestehen, welche für ganz bestimmte Fälle eine solche Haftpflicht statuieren. So zum Beispiel § 491 St.-P.-O., respektive § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 161, für den Fall der ungerechtfertigten Beschlagnahme einer Druckschrift; Art. 8, Al. 3 St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, für den Fall einer gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung; das Ministerverantwortungsgesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101, § 35 des Militärbequartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 41 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, Gesetz vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, für den Fall einer ungerechtfertigten strafgerichtlichen Verurteilung, das Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, für das Verschulden richterlicher Beamten, § 37 der Gemeindeordnung für Böhmen und § 34 der Gemeindeordnung für Galizien, § 18 der Schub-Ordnung vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, über die Haftung der Gemeinden für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihnen hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen erwachsen, und andere. Aus alledem muß gefolgert werden, daß eine allgemeine Schadenersatzpflicht des Staates und der übrigen öffentlichrechtlichen Korporationen in der besagten Richtung nicht besteht. Dies geht übrigens auch klar aus den Staatsgrundgesetzen hervor. Während nämlich im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 114, über die richterliche Gewalt, und zwar im Art. 9 die Klageführung gegen den Staat oder dessen richterliche Beamte wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen gestattet und dieses Klagerecht nachträglich durch das bereits bezogene Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, geregelt wurde, enthält das Staatsgrundgesetz vom 12. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt im Art. 12, Absatz 1 wohl den prinzipiellen Ausspruch über die Verantwortlichkeit sämtlicher Staatsdiener für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Amtswirkungskreises, dagegen wird im 3. Absatz die Erlassung eines Gesetzes über die zivilrechtliche Haftung lediglich der Staatsdiener, nicht aber auch des Staates, für derlei Rechtsverletzungen zugesichert. Auf diesen markanten Unterschied wird in den Regierungsmotiven zum Entwurfe eines Gesetzes über das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen ganz besonders hingewiesen, wie denn überhaupt aus den Materialien zu diesem Gesetze (siehe insbesondere die Motive zu den §§ 3 und 28 des Gesetzes) der damalige Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung klar zu entnehmen ist. Auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in Ansehung der Ersatzpflicht der Gemeinden in der Entscheidung vom 1. März 1879, Z. 369 (Budwinski III, Nr. 435) den gleichen Standpunkt eingenommen und ausgesprochen, daß — den Fall des § 37 der böhmischen Gemeindeordnung und Privatrechtsverhältnisse ausgenommen — die Gemeinde weder eine direkte, noch eine subsidiäre Ersatzpflicht rücksichtlich jener Nachteile treffe, welche durch ein gesetzwidriges, schuldbares Vorgehen ihrer Vertretung herbeigeführt werden. Aus diesen Erwägungen muß auch der Oberste Gerichtshof der vom Berufungsgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß die beklagte Stadtgemeinde für die den städtischen Arbeitern am 12. Juli 1909 etwa zur Last gefallene Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt nicht haftungspflicht ist, vollkommen beipflichten. Richtig ist weiter auch aber die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß im konkreten Falle die Haftung der beklagten Gemeinde auch dann nicht anerkannt werden könnte, wenn die von den Gemeindebediensteten am 12. Juli 1909 entfaltete Tätigkeit als eine privatrechtliche angesehen werden könnte. Denn die Rechtsansicht der Revision, daß eine juristische Person schlechthin für das deliktische Verhalten aller ihrer Bediensteten, dessen sie sich bei Ausübung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, hafte, ist unhaltbar und widerstreitet dem im § 26 a. b. G. B. aufgestellten Grundsatze der Gleichstellung der juristischen Personen (erlaubten Gesellschaften) im Verhältnisse gegen andere mit den einzelnen

Personen. Es ist gewiß richtig, daß eine juristische Person nicht selbst handelnd auftreten kann, sondern bemüssigt ist, sich im Rechtsverkehre durch physische Personen vertreten zu lassen. Richtig ist demnach auch, daß die juristische Person das schuldbare Verhalten derjenigen physischen Personen, welche zu ihrer Vertretung gesetz- oder statutenmäßig berufen sind, hinsichtlich dessen, wessen sie sich in Ausübung der ihnen übertragenen Vertretungsmacht schuldig gemacht haben, vertreten muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Rechtshandlungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses handelt oder um Tun und Lassen der berufenen Vertreter außerhalb eines solchen. Denn in beiden Fällen müssen die im Rahmen der Vertretungsmacht gesetzten Handlungen oder Unterlassungen der Repräsentanten einer juristischen Person nach außen hin als Handlungen und Unterlassungen der juristischen Personen selbst, in deren Namen sie gesetzt worden sind, angesehen werden. Diese Ansicht findet im § 337 des a. b. G. B. ihre gesetzliche Stütze. Die zu ganz bestimmten manuellen Arbeiten bestellten physischen Personen hingegen, welche zur Vornahme von Rechtshandlungen nicht berufen sind, kommen als Vertreter der juristischen Person nicht in Betracht. Sie sind Boten oder Gehilfen und stehen zu der juristischen Person in keinem anderen Verhältnisse wie jeder andere Bote oder Gehilfe zu derjenigen Einzelperson, die ihn zur Arbeit bestellt hat. Sie sind fremde Personen, für deren schuldbares Verhalten der Besteller nur insofern haftet, als hiefür in den bürgerlichen Gesetzen eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. So wird der Besteller, sei es eine Einzelperson oder eine juristische, das Verschulden derjenigen Gehilfen, deren er sich zur Erfüllung einer Vertragspflicht bedient hat, allerdings zu vertreten haben, weil er für die Erfüllung der ihm obgelegenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit einzustehen hat und demgemäß nicht für berechtigt erachtet werden kann, die Folgen des schuldbaren Verhaltens eines von ihm selbst bestellten Gehilfen auf den anderen Vertragsteil zu überwälzen. Außerhalb eines Vertragsverhältnisses dagegen kann im Hinblick auf die Regel des § 26 a. b. G. B. eine Haftung der juristischen Person für das von ihrem Gehilfen bei oder gelegentlich der Ausübung der ihm übertragenen Arbeit begangene Delikt, sofern spezielle gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen (wie etwa bei Eisenbahnbediensteten), nur nach Zulaß der §§ 1313 bis 1319 des a. b. G. B. platzgreifen. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb die Rechtslage eine andere sein sollte, wenn der schuldtragende Gehilfe im Dienste einer Einzelperson, etwa eines Großindustriellen stände und eine andere, wenn das geschäftliche Unternehmen, in dessen Betrieb die Arbeit vorgenommen und das Delikt begangen wurde, einer juristischen Person eigentümlich zusteht. Im gegebenen Falle waren die an der Beschädigung des Kabels schuldtragenden städtischen Arbeiter lediglich Gehilfen der beklagten Stadtgemeinde. Es kommt also § 1315 des a. b. G. B. in Anwendung. Nun wurde Untüchtigkeit dieser Arbeiter in Gemäßheit der bezogenen Gesetzstelle klägerischerseits weder in der Klage, noch im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens behauptet. Daß Rt. am 12. Juli 1909 bei Durchführung der ihm übertragenen Arbeit fahrlässig war, also Untüchtigkeit im einzelnen Falle, macht ihn zu diesem Geschäfte überhaupt noch nicht untüchtig. Auch hätte behauptet und dargetan werden müssen, daß der Stadtgemeinde B., beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern die Untüchtigkeit des Rt. bekannt war, als ihm die Arbeit übertragen wurde. Denn nur wissentliche Bestellung einer untüchtigen Person macht den Besteller schadenersatzpflichtig. Allerdings wurde von der Klagseite im Verfahren erster Instanz geltend gemacht, die Untüchtigkeit des Rt. ergebe sich schon daraus, daß er eine solche Aufgrabung seiner eigenen Angabe nach zum erstenmal vorgenommen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Tatsache für sich allein genügt, seine Untüchtigkeit zum Geschäfte darzutun. Die Klagseite unterließ es aber zu behaupten und den Beweis darüber anzubieten, daß den Vertretern der Stadtgemeinde der angegebene Umstand überhaupt bekannt war; sie unterließ es auch weiters, darzutun, daß den Gemeindefunktionären im Zeitpunkte der Übertragung der Arbeit an Rt. bekannt war oder bekannt sein mußte, daß es überhaupt zur Aufgrabung des Kanals kommen werde. Ein Verschulden der Vertreter der Stadtgemeinde B. in irgend einer anderen Richtung, insbesondere auch ein schuldhaftes Verhalten des städtischen Bauzeichners R. wurde von der Klägerin weder in der Klage noch im Verfahren erster Instanz geltend gemacht und braucht demnach in eine Prüfung dessen, ob Rt.'s Verhalten, wie es in den einzelnen Zeugenaussagen geschildert wurde, als Verschulden in Betracht komme und ob die Stadtgemeinde B. für dieses Verschulden hafte, gar nicht eingegangen zu werden. Der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß die klägerische Schadenersatzforderung aus dem Vorfalle vom 12. Juli 1909 im Betrage von 1363 K 33 h dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, erweist sich demnach als im Gesetz begründet und war deshalb der Revision der Klagsseite keine Folge zu geben. (M. Abt. I, 258.)

2.

Verpflichtung der Theater-Direktoren zur Zahlung der Feuerwachegebühren.

Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtssachen vom 20. Juni 1912, Cg. VIII, 625/11/14 (M. Abt. IV, 3160/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Dr. Schwager und im Beisein der k. k. Hofräte Neukirch, Giegl, Dr. Bock und des k. k. Oberlandesgerichtsrates Dr. Ehlotzky als Richter, in der Rechtssache des N. N., Direktors des .... -Theaters in Wien, Klägers, vertreten durch Dr. Paul Klemperer, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Rudolf Hauenschild, wegen 29.718 K infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, vom 17. April 1912, Geschäftszahl Bc III, 82/12/11, mit welchem über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. Jänner 1912, Geschäftszahl Cg. VIII, 625/11/7, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht stattgegeben, der Kläger ist schuldig, der Beklagten die mit 137 K 85 h bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

Die auf § 503 Z. P. O., Z. 2 und 4, gestützte Revision ist gänzlich ungerechtfertigt; die Abweisung des geradezu als mutwillig zu bezeichnenden Klageanspruches beruht nach den zutreffenden Entscheidungsgründen der beiden Untergerichte keineswegs auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache.

Um die vor allem entscheidende Frage zu lösen, wer die Kosten der zur Feuersicherheit eines Theaters als notwendig angeordneten besonderen Schutzmaßregeln treffen, bedarf es gar nicht der Erörterung aller der in der Revision diesfalls in Betracht gezogenen allgemeinen und besonderen Gesichtspunkte, die Lösung dieser Frage ergibt sich schon aus den §§ 13, Absatz 2, und 38, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, für Niederösterreich. (Wiener Feuerpolizeiordnung.)

Wenn auch davon abgesehen werden wollte, daß Theater zu den besonders feuergefährlichen Objekten und Betrieben zu zählen seien, so ist doch gewiß außer Zweifel, daß sie für die Versammlung einer größeren Menge von Menschen bestimmt sind, es obliegt also der Gemeinde nach der erstangeführten Gesetzstelle nicht die Sorge für die erforderlichen Vorkehrungen zur möglichst raschen Entdeckung eines ausgebrochenen Brandes, also hat sie nach der zweitbezeichneten Gesetzstelle, in welcher auf § 18 ausdrücklich Bezug genommen wird, auch nicht die Auslagen hiefür zu bestreiten, beziehungsweise diese Vorkehrungen, wenn sie sie übernimmt, unentgeltlich zu treffen. Daß zu diesen Vorkehrungen in allererster Linie die Anwesenheit von geschulten Feuerwehrleuten während der Vorstellung gehört, kann keinem Zweifel unterliegen, denn die den Feuerwehrleuten in zweiter Linie zufallende Aufgabe, einen Brand im Entstehen zu unterdrücken, könnte bei ihrer geringen Zahl, in der sie an verschiedenen Stellen im Theater verteilt sind, nur unter der Voraussetzung erfüllt werden, daß der Brand auch im Entstehen entdeckt wird.

Indem die Gemeinde ihre Feuerwehrmannschaft für die Vorstellung im Theater des Klägers zur Verfügung stellte und durch diese einen ihr nicht obliegenden Dienst besorgen ließ, hat sie eine Arbeit geleistet, auf deren Entlohnung sie gemäß § 1152 a. b. G. B. Anspruch hat. Als Besteller dieser Arbeit im Sinne der vorbezogenen Gesetzstelle kann aber gegebenen Falles nur der Kläger angesehen werden, er hat nach Inhalt der vorliegenden Kommissions-Protokolle gewußt, daß sein Theaterbetrieb, nämlich die Abhaltung von Vorstellungen durch die Anwesenheit der städtischen Feuerwehrmannschaften bedingt ist, daß er hiefür Zahlung leisten muß und hat trotzdem die Beistellung der Feuerwehrleute der Gemeinde überlassen.

Als Besteller der Arbeitsleistung war er nach § 1152 a. b. G. B. der Beklagten auch zur Zahlung des angemessenen Lohnes verpflichtet, auf den Beweggrund, welcher ihn bei der Bestellung, beziehungsweise Annahme der Arbeitsleistung leistete, kommt es nicht an, auch eine aus Irrtum bestellte Arbeit muß vom Besteller bezahlt werden, wenn der Bestellte zur unentgeltlichen Arbeitsleistung nicht verpflichtet war.

Hatte hiernach die beklagte Gemeinde gegen den Kläger ein Recht auf Zahlung, dann steht Letzterem ein Rückforderungsanspruch im Sinne des § 1431 a. b. G. B. nicht zu.

Mit Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die Höhe der vom Kläger geleisteten Zahlungen. Wenn auch nicht zweifellos von einer Vereinbarung der gezahlten Gebühren gesprochen werden kann, so müssen doch nach § 1152 a. b. G. B., Schlußsatz, die gezahlten Beträge mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Tätigkeit von berufsmäßig ausgebildeten Feuerwehrleuten handelt, daß zu der dreistündigen Dauer der Dienstleistung noch die durch den Hin- und Rückweg in Anspruch genommene Zeit zu rechnen ist und daß der größere Teil der Dienstleistung in die Nachtzeit fällt, als durchaus angemessen erkannt werden. Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage bedurfte es einer Beweisaufnahme überhaupt nicht, die Unterlassung der Parteieinvernehmung zu Beweiszwecken kann schon deshalb einen Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne des § 503 Z. P. O. nicht begründen.

Der Ausspruch über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 Z. P. O.

Von dieser Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 1912, R. J. 555/I, erfolgt die Verständigung.

Die Prozeßbeilagen werden zurückgestellt.

3.

Luftschiffahrt, Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung an eine Konzession.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1912, Zl. I a-1794/2, M. Abt. XVII a, 3708/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Mit der im LXXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 207 ex 1912 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung die gewerbsmäßige Ausübung der Luftschiffahrt an eine Konzession gebunden.

Über Erlaß des Handelsministeriums vom 22. Oktober 1912, Zl. 30660, werden die unterstehenden Gewerbebehörden auf die Vorschriften dieser Verordnung aufmerksam gemacht und denselben bei diesem Anlasse bedeutet, daß gewerbemäßige Luftschiffahrtsunternehmungen, welche einen periodischen Personentransport besorgen oder Luftfahrzeuge an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauch bereit halten, schon nach § 15, P. 3, beziehungsweise 4 der Gewerbe-Ordnung als konzessionspflichtige Gewerbe anzusehen sind. Jede andere Art der gewerbemäßigen Ausübung der Luftschiffahrt, sowie die Ausübung anderer Gewerbe mittels Luftschiffahrt fällt unter die Bestimmungen der eingangs bezogenen Verordnung.

Bei Einlangen solcher Konzessionsgesuche werden die Gewerbebehörden die Verläßlichkeit und fachliche Vorbildung des Gewerbes, sowie die Frage des Lokalbedarfes und die Notwendigkeit der Vorschreibung spezieller gewerbe-, sicherheits- und verkehrspolizeilicher Maßnahmen strengstens zu prüfen und der Statthalterei die motivierten Anträge zu stellen haben.

Die in Betracht kommenden Instanzen und Organe werden sich bei allen einschlägigen Amtshandlungen vor Augen zu halten haben, daß Zweck dieser Verordnung die gebotene Wahrung der öffentlichen Interessen ist und daß jede nicht aus diesem Grunde notwendige Hemmung der Luftschiffahrt in der Richtung ihrer industriellen, gewerblichen und verkehrstechnischen Entfaltung zu vermeiden sein wird.

In Hinkunft sind auch Gesuche um Konzessionen zum Betriebe der Gewerbe nach § 15, Absatz 3 und 4, Gewerbe-Ordnung unter Benützung von Luftfahrzeugen vor Erteilung der Konzession vorzulegen.

4.

Feststellung der Gewerberechte bei Genehmigung von Betriebsanlagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1912, I a-3583/10, M. Abt. XVII, 4823/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Nach den Ausführungen des Ministerialerlasses vom 29. November 1910, Z. 15106 (Statt. Z. I a-3738/6 vom 16. Dezember 1910) zu § 18 der Ministerialverordnung vom 29. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 212, haben die Gewerbebehörden in jenen Fällen, in denen es sich um genehmigungspflichtige Betriebsanlagen handelt, tunlichst gleichzeitig mit dem Verfahren gemäß §§ 25 und 26 G.-O. auch die in der Verordnung vorgeschriebenen Erhebungen durchzuführen.

Die Fachgenossenschaft in Krems hat nun mitgeteilt, daß nicht selten Unternehmer sich durch den glatten Verlauf einer Verhandlung über die Betriebsanlage, eventuell die Genehmigung der Anlage bestimmen lassen, teuere Maschinen 2c. anzukaufen, eventuell auch den Betrieb schon aufzunehmen, ehe sie die für den Betrieb erforderliche Konzession, die ihnen möglicherweise verweigert werden muß, erhalten haben.

Die Gewerbebehörden werden nun beauftragt, um mißverständliche Auffassungen der Konsenswerber hintanzuhalten, bei kommissionellen Verhandlungen über die Anlagen neuer Betriebe mündlich und im Verhandlungsprotokoll und auch im Konsense über eine solche Anlage den Betriebsunternehmer, sofern er nicht schon im Besitze des Gewerberechtes ist, aufmerksam zu machen, daß erst die Erwirkung, bezw. Erteilung des Gewerberechtes die Befugnis gibt, die Anlage in Betrieb zu setzen.

Der gleiche Vorgang ist übrigens bei Behandlung aller Anlagen für gewerbliche Betriebe, die an die Erwirkung einer Konzession gebunden sind, einzuhalten.

5.

Bezirksgrenzenänderung.

Erlaß des Herrn Magistrats-Direktors Karl Appel vom 30. November 1912, M. D. 4624/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Das n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Oktober 1912, Nr. 176/12, enthält bezüglich der Änderung der Abgrenzung mehrerer Wiener Gemeindebezirke das nachfolgende, vom n.-ö. Landtage im Sinne des Gemeinderats-Beschlusses vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12, beschlossene Gesetz:

„Gesetz vom 7. September 1912,

betreffend die Änderung einzelner Grenzen zwischen mehreren Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In teilweiser Abänderung des bereits durch die Gesetze vom 28. Dezember 1904, L. G. u. V. Bl. Nr. 1 ex 1905, vom 2. Februar 1907, L. G. u. V. Bl. Nr. 4, und vom 6. Juli 1910, L. G. u. V. Bl. Nr. 170, abgeänderten § 2 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L. G. u. V. Bl. Nr. 17, wird festgesetzt, daß künftighin

a) die Bezirksgrenze zwischen dem XVII. und XVIII. Bezirke in der Strecke von der Weiskerngasse bis zur Überbrückung der Vorortelinie der Stadtbahn im Zuge der Czartoryskigasse statt durch diese Gasse längs der westlichen Baulinie der Weiskerngasse, weiterhin längs der südlichen Baulinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse und der westlichen Baulinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse bis zur Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn, dann entlang der nordwestlichen Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn bis zur Bahnüberbrückung in der Verlängerung der Czartoryskigasse verläuft;

b) die Grenze zwischen dem XIX. und XXI. Bezirke zwischen der Stadtgrenze und dem Nußdorfersporn durch die Verschneidungslinie des Nullwassers des Donaustromes mit den neuen Uferböschungen am rechten Donauufer bestimmt wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt."

Ferner ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 178 die vom Gemeinderate mit Beschluß vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12, auf Grund des § 3 des Wiener Gemeindestatutes erfolgte Festsetzung der Grenzlinien für das nächst dem Schmelzer Exerzierfeld befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., bezw. XVI. Bezirkes kundgemacht; die bezügliche Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

„Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1912, Z. XI b 317/12,

betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12 (Magistrats-Abteilung XXII 3074/11), für das nächst dem Schmelzer Exerzierfelde befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., bezw. XVI. Bezirkes festgesetzten Grenzlinien.

Auf Grund des § 3 des Wiener Gemeindestatuts wurden vom Wiener Gemeinderate in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1912, Pr. Z. 50/12, in Abänderung seines Beschlusses vom 5. Juli 1907, Pr. Z. 9302/07, die Grenzlinien für das nächst dem Schmelzer Exerzierfelde befindliche Gebiet des XIII., XIV., XV., beziehungsweise XVI. Bezirkes so festgesetzt, daß dieselben

a) in der in der Verlängerung der Sampogasse genehmigten, noch unbenannten Gasse mit der in einer Entfernung von 11·25 Meter von der westlichen Bauline dieser Gasse liegenden Trottoirkante längs der östlichen Baulinie dieser Gasse,

b) in der Schanzstraße mit der in einer Entfernung von 22·50 Meter von der südlichen Baulinie dieser Straße liegenden Trottoirkante längs der nördlichen Baulinie dieser Straße,

c) in der Hütteldorferstraße mit der in einer Entfernung von 18 Meter von der südlichen Baulinie dieser Straße liegenden Trottoirkante längs der nördlichen Baulinie dieser Straße zusammenfallen.

Diese Grenzänderungen werden mit demselben Zeitpunkte wirksam, mit welchem nach § 2 des n.-ö. Landesgesetzes vom 7. September 1912, L. G. u. V. Bl. Nr. 176, die daselbst festgesetzten Grenzänderungen in Kraft treten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht."

Es haben daher die in Betracht kommenden städtischen Ämter, magistratischen Bezirksämter, Bezirksvertretungen, Magistrats-Abteilungen, die Ortsschulräte, Armeninstitute 2c. vom 28. Oktober 1912 ihre Tätigkeit entsprechend den neuen Grenzlinien in örtlicher Hinsicht einzuschränken, beziehungsweise auszudehnen.

Hinsichtlich der anhängigen Akten über Angelegenheiten, die nunmehr in die Kompetenz eines anderen städtischen Amtes fallen, gelten die im Normale Nr. 52 ex 1905 festgesetzten Bestimmungen.

Infolge dieser Änderungen haben die Magistratsabteilungen innerhalb ihres Wirkungskreises die notwendigen Anordnungen (z. B. Rayoneinteilung der städtischen Ärzte hinsichtlich der Armenbehandlung und Totenbeschau, Überweisung der Steuerkonten 2c. 2c.) ehetunlichst zu treffen.

Vom Konskriptionsamte wurde ein Verzeichnis jener Objekte verfaßt, welche infolge dieser Grenzänderungen von einem Bezirke in einen anderen überwiesen werden; dieses Verzeichnis wird nunmehr vervielfältigt und in den nächsten Tagen samt den vom Bauamte verfaßten Plänen, aus welchen die Grenzänderungen ersichtlich sind, zur Versendung gelangen.

6.

Verlegung einer in Zwangsverpachtung befindlichen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers — unzulässig.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. Dezember 1912, Z. I a-2179, dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk Alsergrund folgendes eröffnet:

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat unterm 29. Mai 1912, Z. 24710,

1. die J. H. in Wien als gerichtlich bestellte Zwangspächterin der dem F. H. gehörigen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen des § 16 G.-O.

lit. b Verabreichung von Speisen,

lit. c Ausschank von Bier, Wein und Obstwein und

lit. g Haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles im Standorte Wien, IX., Lustkandlgasse 18, genehmigt und

2. die von J. H. mit exekutionsgerichtlicher Zustimmung angesuchte Transferierung dieser Konzession vom bisherigen Standorte nach Wien, IX., Waisenhausgasse 12, gemäß § 20 G.-O. bewilligt, den gegen diese Gewerbeübertragung erhobenen Einspruch des genannten Konzessionärs jedoch nicht berücksichtigt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 18. Juli 1912, Z. I a-2139, den zweiten Teil des zitierten erstinstanzlichen Bescheides über die hiegegen von F. H. eingebrachte Berufung als gesetzwidrig von amtswegen behoben und entschieden, daß die Übertragung dieser Konzession gegen den Willen des Konzessionsinhabers unzulässig ist und das bezügliche Ansuchen der Zwangspächterin mangels deren Legitimation hiezu abzuweisen war.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 29. November 1912, Z. 31539, dem hiegegen von J. H. eingebrachten Rekurse in nachstehender Erwägung keine Folge gegeben:

Der für den Betrieb des Gewerbes genehmigte Standort gehört zum wesentlichen Rechtsinhalte der dem Gewerbeinhaber erteilten Befugnis.

Der Konzessionär allein ist gewerberechtlich befugt, um die Übertragung des Gast- und Schankgewerbes im Sinne des § 20 G.-O. anzusuchen.

Die Übertragung eines wenn auch gepfändeten Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal gegen den Willen des Konzessionärs ist vom Standpunkte der Gewerbeordnung nicht zulässig.

Die Zwangspächterin erscheint daher zur Stellung eines Antrages auf Übertragung der Konzession an einen anderen Standort gewerberechtlich nicht legitimiert und ist die Zustimmung des Exekutionsgerichtes zu einem derartigen Antrage der Zwangspächterin, beziehungsweise die exekutionsgerichtliche Zurückweisung des Widerspruches des verpflichteten Konzessionärs gegen die Konzessionsübertragung (Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien I vom 22. März 1912, G. Z. E. XVII, 4985/8/3) gewerberechtlich irrelevant. (M. B. A. IX, 59711/12.)

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 11. Dezember 1912, M. B. A. XII, 53997, an Rudolf Roik, XII., Hetzendorferstraße 71:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk erteilt Ihnen auf Grund der gepflogenen Erhebungen die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte XII., Hetzendorferstraße 71.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1918 eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 19553 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

8.

Rath'sches Krankenhaus in Baden; Erhöhung der Verpflegstaxe.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1912, Z. VI-2519/1 (M. Abt. X, 1039/13):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden in der allgemeinen Verpflegsklasse per Kopf und Tag mit 2 K 70 h vom ersten Tage des auf die Verlautbarung folgenden Monates an festgesetzt.

9.

Verwendung der Keßlerwände als freitragende Wände.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1912, M. Abt. XIV, 6206/12, an den Architekten Max Keßler in Trebnitz bei Breslau:

Dem Ansuchen des Herrn Max Keßler, Architekten in Trebnitz bei Breslau, um Zulassung der Keßlerwände als freitragende Wände kann gemäß § 37 Wr. B.-O. mit Rücksicht auf das äußerst ungünstige Ergebnis der Belastungsprobe am 28. Juni 1911 im Hause III., Erdbergstraße 25, und den Umstand, daß das Probeobjekt im Hause XVI., Friedmanngasse 20, dessen Belastungsprobe günstig ausfiel, hinsichtlich seiner Ausführung der Herstellung der Keßlerwände auf Bauten im allgemeinen nicht entsprach, da die Einbindung der Zugeisen in die Mauerpfeiler nach der Art des Probeobjektes praktisch nicht durchführbar ist, keine Folge gegeben werden.

Bezüglich des weiteren Ansuchens um Zulassung dieser Wände als Umfassungswände für Gebäude untergeordneter Art und als Grenzzäune behält sich die Baubehörde die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

Gegen diese Entscheidung steht der binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, bei dem Wiener Magistrate, Abteilung XIV, einzubringende Rekurs an die Bau-Deputation für Wien offen.

Die Beilagen A, B, C, D, E und F werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt; Verpflegskosten.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1912, Z. VI-1564/3 (M. D. 5097/12):

Über eine anher gelangte Anfrage wird mitgeteilt, daß vom n.-ö. Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit der Kundmachung des Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1912, Z. VI-1564, veröffentlicht im L.-G.- und V.-Bl. Nr. 121 ex 1912, mit 2 K 80 h festgesetzt wurden. Diese Festsetzung ist mit dem 1. September 1912 in Kraft getreten.

11.

Ärztliche Praxis bosnischer Ärzte.

Laut Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1913, Z. S 1477, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1912, Z. 8962/06, zur Kenntnis gebracht, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande durch Landesangehörige Bosniens und der Herzegowina, die an einer österreichischen Universität das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde erworben und eine den inländischen Vorschriften entsprechende Mittelschulbildung aufzuweisen haben, im Hinblicke auf die in diesen Ländern geübte Gleichhaltung keinem Anstande unterliegt. (M. Abt. X, 1189/13.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

12.

Regulierung des Marktamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Dezember 1912, M. Abt. IX, 6259 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1912 zur Pr. Z. 20153 ex 1912 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Das städtische Marktamt wird in folgender Weise reguliert:

1. Der Beamtenstand des Marktamtes wird mit 122 Personen festgesetzt.

2. Die Verteilung der Beamten wird in der Weise vorgenommen, daß auf die VI. Rangklasse (Marktamts-Direktor) eine Stelle, auf die VII. Rangklasse vier Stellen entfallen, wobei die systemisierte Zahl der Stellen der VIII. Rangklasse um vier sich vermindert.

Die Beamten der VII. Rangklasse erhalten den Titel „Marktamts-Oberinspektor", die Titel der übrigen Rangklassen bleiben unverändert.

3. Von den Beamten der VII. Rangklasse erhält einer den Titel „Vize-Direktor". Diese Stelle ist im Beförderungswege zu besetzen und ist mit derselben eine in die Pension anrechenbare Funktionszulage verbunden, welche 200 fl. = 400 K beträgt.

4. Die Beamten des Marktamtes mit Ausnahme des Direktors und der Kanzleipraktikanten erhalten wie bisher eine in die Pension nicht einrechenbare Dienstzulage von jährlich 500 K.

5. Die Beamten des Marktamtes mit Ausnahme des Direktors und der Beamten der VII. Rangklasse erhalten die für bestimmte Fälle mit den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen festgesetzten Kostgelder.

6. Der durch diese Regulierung pro 1913 entstehende Mehrkostenaufwand von beiläufig 5000 K ist, soweit derselbe nicht in Interkalarersparungen bei den persönlichen Bezügen der Angestellten seine Bedeckung findet, auf den Reservefond zu verweisen.

Magistrat:

13.

Feuerpolizeiliche Revisionen von Zelluloidbetrieben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. November 1912, M. Abt. XVII, 4366/12, M. D. 4384/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

In dem § 62 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, wurde angeordnet, daß die politischen Behörden Anlagen, in denen Zelluloid oder Zelluloidabfälle verarbeitet oder aufbewahrt werden, periodisch zu revidieren und die Abstellung der hiebei etwa wahrgenommenen Übelstände anzuordnen haben.

Außer diesen Revisionen finden in Wien auch Revisionen dieser Betriebe auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 20. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung) statt.

Aus diesen doppelten, auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen und in verschiedenen Wirkungskreisen der magistratischen Bezirksämter vorgenommenen Revisionen ergeben sich eine Reihe von Unzukömmlichkeiten.

Zunächst wurde seitens der hievon betroffenen Gewerbetreibenden über die allzuhäufigen Revisionen ihrer Betriebe Klage geführt; weiters erwachsen den Amtsorganen der Gemeinde durch solche doppelte Revisionen erhebliche Mehrarbeiten, anderseits der Gemeinde Wien nicht unerhebliche Kosten; weitere Unzukömmlichkeiten ergeben sich aus dem Umstande, daß die Revisionen auf Grund des § 62 der erwähnten Verordnung von den magistratischen Bezirksämtern als politische Behörde I. Instanz, die feuerpolizeilichen Revisionen aber im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde vorgenommen werden, in dem einen Falle daher der Rechtszug gegen Entscheidungen an die k. k. Statthalterei, in dem anderen Falle der Rekurs an den Stadtrat geht, durch den Bestand verschiedenartiger Rekursinstanzen aber die Möglichkeit verschiedenartiger Entscheidungen in derselben Sache geschaffen ist, was schon zur Vermeidung der hiedurch möglicherweise eintretenden Rechtsunsicherheit hintangehalten werden soll.

Ich finde demnach mit Genehmigung des Stadtrates anzuordnen, daß die auf Grund des erwähnten Landesgesetzes bisher vorgenommenen feuerpolizeilichen Revisionen von Betrieben, in denen Zelluloid, Zelluloidwaren oder Zelluloidabfälle verarbeitet oder gelagert werden, künftighin zu entfallen haben, beziehungsweise die von den magistratischen Bezirksämtern auf Grund des § 62 der erwähnten Ministerialverordnung vorzunehmenden periodischen Revisionen dieser Betriebe, welche mindestens einmal im Jahre zu erfolgen haben, als Ersatz der feuerpolizeilichen Revisionen anzusehen sind.

Ausgenommen von dieser Ausscheidung aus den feuerpolizeilichen Revisionen sind nur jene Betriebe, die als untrennbare Bestandteile eines der feuerpolizeilichen Revision unterliegenden Hauptbetriebes von einer diesen Gesamtbetrieb umfassenden Revision schwer getrennt werden können, zum Beispiel Zelluloiddrechslereien, die in Dampfkraftvermietungsanstalten eingemietet sind oder dergleichen.

Durch vorstehende Anordnung erscheint der Normalerlaß vom 17. Juli 1909, M. D. 2276/09, Normalienblätter Nr. 72 ex 1909, gegenstandslos geworden.

14.

Einbringung von für Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Aushilfen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 30. November 1912, M. D. 4134, M. Abt. XI, 61688/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

In Aufhebung der h. a. Normalerlässe vom 10. Februar 1909 (Norm.-Blatt Nr. 21 ex 1909) und 15. Februar 1910 (Norm.-Blatt Nr. 11 ex 1910) wird Folgendes angeordnet:

1. Die Einbringung der für Rechnung fremder Heimatgemeinden (Bezirks-Armenräte) nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Aushilfen und der hiemit verbundene schriftliche Amtsverkehr wird vom 1. Jänner 1913 an den Hauptkassen-Abteilungen übertragen, insolange nicht im einzelnen Falle die zahlungspflichtige Heimatgemeinde (der Bezirksarmenrat) die Zahlung verweigert.

2. Rückersatznoten der Armeninstitute. Die Armeninstitute haben auf Grund der vom Zentralarmenkataster rückgelangten unteren Abschnitte der Aushilfenanweisungen sofort nach ihrem Einlangen die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Für diese Anzeigen werden neue Drucksorten aufgelegt (Form. Nr. A). Das Armeninstitut hat von der Anzeige an das magistratische Bezirksamt im Durchschreibverfahren eine Abschrift anzufertigen, die von der Hauptkassa-Abteilung als Note an die Heimatgemeinde (den Bezirksarmenrat) verwendet wird (vgl. Punkt 5), und sie mit dem betreffenden Abschnitte der Aushilfenanweisung dem magistratischen Bezirksamte zuzumitteln.

3. Die Heimatgemeinde ist stets in deutscher Bezeichnung anzuführen. In zweifelhaften Fällen ist das Ortslexikon zu Rate zu ziehen. An der Hand desselben ist auch die politische Bezirksbehörde oder der Bezirksamenrat festzustellen, da die von den Parteien vorgezeigten Dokumente häufig alten Datums sind und seither die Bezirksbehörden in zahlreichen Fällen eine Verschiebung erfahren haben. Das Ortslexikon ist zu diesem Zwecke immer am Laufenden zu erhalten. Es sind daher in demselben alle Errichtungen neuer politischer Bezirksbehörden sowie die Abänderungen des Kompetenzsprengels bereits bestehender Bezirksbehörden mit roter Tinte einzutragen.

4. Buchungsschein. Die Hauptkassa-Abteilung hat auf Grund der von den Armeninstituten im Wege der Einlaufstelle eingelangten Noten einen Buchungsschein (Form. Nr. B) und von diesem im Durchschreibverfahren eine Abschrift anzufertigen. Der Originalbuchungsschein bildet den Amtsbehelf der Hauptkassa-Abteilung; auf der Rückseite desselben sind alle Korrespondenzen zu vermerken. Die Abschriften der Buchungsscheine sind täglich der Stadtbuchhaltung einzusenden. Die Hautkassa-Abteilung hat ihre Buchungsscheine, entsprechend geordnet, aufzubewahren.

5. Rückersatzanspruch. Die Hauptkassa-Abteilung hat dann die eingelangten Anzeigen und Noten an die Heimatgemeinde an den durchlochten Stellen von einander zu trennen. Der Originalakt (Anzeige des Armeninstitutes) bleibt mit dem dazu gehörigen Abschnitte der Aushilfenanweisung in Verwahrung der Hauptkassa-Abteilung, die Abschrift (Note an die Heimatgemeinde) ist mit der Aktenbezeichnung zu versehen, zu befristen, zu adressieren (vgl. Punkt 3) und nach Unterfertigung durch den Amtsleiter abzusenden.

6. Die Rückersatznoten bekommen in der Einlaufstelle das Präsentatum, aber keine Geschäftszahl und werden nicht protokolliert, dafür erhalten sie von der Hauptkassa-Abteilung eigene fortlaufende Postnummern, die alljährlich mit 1 zu beginnen haben (z. B. Hauptkassa-Abteilung XIII, Post Nr. 12/1912). Die Postnummern sind zugleich auch auf den betreffenden Abschnitten der Aushilfenanweisungen und auf den Bezugsscheinen anzumerken. Jeder Reinschrift ist ein Posterlagschein beizuschließen, der im mittleren Teile oben die erwähnte fortlaufende Nummer samt Jahreszahl und den Namen der Partei enthält.

7. Die Rückersatznoten sind unverzüglich nach ihrem Einlangen bei der Hauptkassa-Abteilung abzusenden. Es ist unzulässig, derartige Akten zu sammeln und dieselben nur in gewissen Zeiträumen zu expedieren.

8. Der erste Teil der Anweisung erliegt bei der Buchhaltung und wird daselbst durch drei Jahre aufbewahrt. Der zweite Teil (untere Abschnitt) bleibt bei der Hauptkassa-Abteilung und darf nur im Prozeßfalle der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der k. k. Statthalterei über Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Duplikatanweisungen dürfen nicht verwendet werden.

9. Die Hauptkassa-Abteilung hat sämtliche rückständige Posten nach Ablauf der gestellten Fristen zu betreiben. (Form. Nr. C.)

Sollte auch eine zweite Betreibung erfolglos sein, so ist die Unterstützung der vorgesetzten Bezirksbehörde (Form. Nr. D) und unter der gleichen Voraussetzung dann die Mitwirkung der k. k. Statthalterei (Form. Nr. E) in Anspruch zu nehmen.

10. Einzahlung. Wird der angesprochene Betrag einbezahlt, so ist derselbe unter deutlicher Anführung des Namens der Partei und der Post-Nummer zu journalisieren, der Buchungsschein entsprechend auszufüllen und der Akt der Registratur des magistratischen Bezirksamtes einzuverleiben. Der betreffende Buchungsschein muß seitens der Hauptkassa-Abteilung separat verwahrt werden.

11. Protokollierung und weitere Geschäftsbehandlung der Akten.

Erhebt die zahlungspflichtige Gemeinde (der Bezirksarmenrat) gegen die Leistung des Rückersatzes irgendwelche Einwendungen, so hat die Hauptkassa-Abteilung den direkten schriftlichen Amtsverkehr mit der betreffenden Gemeinde (dem Bezirksarmenrate) einzustellen und den Akt der Einlaufstelle des magistratischen Bezirksamtes zur Protokollierung zu übersenden und vorher auf der Rückseite des Konzeptes die bisherigen Korrespondenzen vorzumerken.

Das Bezirksamt hat die Rückersatzansprüche mit größtem Nachdrucke bis in die letzten Instanzen zu verfolgen, wobei bemerkt wird, daß Rekurse nach T.-P. 75 b des Gebührengesetzes stempelfrei sind. Abschreibungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Kosten tatsächlich uneinbringlich sind. Als Uneinbringlichkeit darf jedoch der Umstand nicht angesehen werden, daß die angebliche Heimatgemeinde die Zuständigkeit des Unterstützten nicht anerkennt. In solchen Fällen ist — wenn das magistratische Bezirksamt das Heimatrecht nicht feststellen kann — der Akt der Magistrats-Abteilung XVI zur Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung zu übersenden. Erst wenn die Zuständigkeitsverhandlung erfolglos geblieben ist, dürfen die Kosten in Abschreibung gebracht werden.

12. Die sogenannten Unterstützungsverbote fremder Heimatgemeinden (das sind Zuschriften, in denen eine Heimatgemeinde das Ersuchen stellt, einen bestimmten Gemeindeangehörigen nicht mehr zu unterstützen) haben nur die Bedeutung, daß auch bei Unterstützung auf fremde Rechnung das Maß des Unerläßlichen nicht überschritten werden soll. Diese Rücksicht auf die Finanzen der fremden Gemeinden ist nur insoweit zulässig, als sie armenpolitisch gerechtfertigt und ohne Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Aufenthaltsgemeinde möglich ist. Im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des § 28 des Heimatgesetzes müssen auch solche Personen, bezüglich welcher ein Verbot erlassen wurde, unterstützt werden.

Derartige Unterstützungsverbote hat das magistratische Bezirksamt direkt der Magistrats-Abteilung XI (nicht dem Armeninstitute) einzusenden, welche auf Grund der Vormerkungen im Zentralarmenkataster die Stichhältigkeit der von der Heimatgemeinde gemachten Angaben prüft und nur dann, wenn die betreffende Partei tatsächlich die Armenpflege ungebührlich in Anspruch nimmt, die Zuschrift der Heimatgemeinde unter Rubrik „Vorsicht" in den Blättern für das Armenwesen veröffentlicht. Nur solche in den Blättern für das Armenwesen enthaltene Notizen sind im Armeninstitutskataster vorzumerken und zu berücksichtigen.

13. Rückstandsausweis. Nach Ablauf jedes Jahres hat die Hauptkassa-Abteilung der Stadtbuchhaltung einen nach dem Alphabete (nicht nach Jahren und Postnummern) angelegten Rückstandsausweis einzusenden.

14. Die bisher geführten Verzeichnisse für die Stadtbuchhaltung haben in Hinkunft zu entfallen.

15.

Änderungen der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. Dezember 1912, M. D. 4604/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 28. November 1912, Z. 19267, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

1. Die Geschäftseinteilung für die Magistrats-Abteilung V wird dahin abgeändert, daß der Anfang lautet:

Eisenbahnen (einschließlich der Straßenbahnen) mit Ausnahme der Besteuerungs-Angelegenheiten, jedoch einschließlich der Handhabung der Feuer- und Sanitätspolizei.

2. Die Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter wird dahin abgeändert, daß in Gruppe III Punkt 8 lautet:

8. Handhabung der Feuerpolizei, jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Eisenbahnen und Handhabung der Wasserpolizei.

Ferner, daß in Gruppe VII bei Punkt 1 der Zusatz angefügt werde: „jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Eisenbahnen".

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. Dezember 1912, M. D. 4724 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschließung vom 6. Dezember 1912, P. Z. 19643, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IV ist das Wort „Brieftauben" zu streichen.

16.

Rekursfrist bei lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Jänner 1913, M. D. 5113/12, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat aus Anlaß eines konkreten Falles unter dem 23. Dezember 1912 zur Z. VI-1228 der Magistrats-Direktion Folgendes eröffnet:

Mit Rücksicht darauf, daß seitens mehrerer magistratischer Bezirksämter an den Bestimmungen des h. ä. Erlasses vom 12. Jänner 1904, Z. 115376 (Norm.-Saml. Nr. 6103), betreffend die Rekursfrist bei lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen, nicht festgehalten wird, wird der Herr Magistrats-Direktor eingeladen, den zitierten Erlaß den magistratischen Bezirksämtern zur genauen Darnachachtung wieder in Erinnerung zu bringen.

Der bezogene Statthalterei-Erlaß vom 12. Jänner 1904 hat folgenden Wortlaut:

Im Nachhange zum Erlasse vom 18. November 1903, Z. 96526, wird der Magistrats-Direktion eröffnet, daß nunmehr von den mit dem h. o. Erlasse vom 13. Juli 1903, Z. 66193, erteilten Weisungen, betreffend die Rekursfrist bei gemeindeämtlichen Straferkenntnissen abgegangen wird.

Es ist demnach im Hinblicke auf die im d. ä. Berichte vom 22. Juli 1903, Z. 2117, enthaltenen Ausführungen an der bisherigen Praxis festzuhalten, der zufolge bei den seitens der magistratischen Bezirksämter durchzuführenden Strafamtshandlungen in den bezüglichen Erkenntnissen gemäß der Bestimmung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, die Rekursfrist mit 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses für die Anmeldung und mit weiteren drei Tagen für die Überreichung des Rekurses angegeben wird.

Ich bringe diesen Erlaß, der seinerzeit in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 7. Juni 1904 verlautbart wurde, behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis neuerlich zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912/13 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1912.

Nr. 228. Konzessionsurkunde vom 12. Dezember 1912 für die Lokalbahnen von Polnisch-Ostrau nach Michalkowitz, von Karwin nach Deutsch Leuten und von Karwin nach Freistadt.

Nr. 229. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1912, betreffend das Verfahren mit Zollwechseln.

Nr. 230. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1912, betreffend die Herabsetzung des Verschleißpreises für ungemahlenes Fabrikssalz bei der Saline in Bochnia und Wieliczka.

Nr. 231. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 232. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 233. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 234. Gesetz vom 21. Dezember 1912, womit die Aushebung der zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1913 bewilligt wird.

Nr. 235. Gesetz vom 21. Dezember 1912, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

Nr. 236. Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen.

Nr. 237. Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Nr. 238. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 28. Dezember 1912 zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Nr. 239. Verordnung des Finanzministerums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 18. Dezember 1912, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanz-Landesbehörde in Lemberg.

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1912, betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen die Gefährdung der staatlichen und persönlichen Sicherheit durch Luftfahrzeuge.

1913.

Nr. 1. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Dezember 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zu a Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 2. Gesetz vom 31. Dezember 1912, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1913.

Nr. 3. Gesetz vom 2. Jänner 1913, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern.

Nr. 4. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. Dezember 1912, betreffend die Änderung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 13. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 241, für die Lokalbahn von Neumarkt-Kallham nach Weizenkirchen mit einer Abzweigung von Aiching nach Penerbach.

Nr. 5. Gesetz vom 3. Jänner 1913, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs-, Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen.

Nr. 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Scharnitz und Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Scharnitz in eine Expositur des genannten Hauptzollamtes.

Nr. 7. Gesetz vom 9. Jänner 1913, womit der § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen abgeändert wird.

Nr. 8. Gesetz vom 10. Jänner 1913, über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Jänner 1913, betreffend die Abgabe von Postsendungen an Substituten von Advokaten und Notaren.

B. Landesgesetz und Verordnungsblatt.

1912.

Nr. 196. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 11. Dezember 1912, Z. 418/30-II, womit auf Grund der Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1912, Z. 30943 ex 1911, und vom 6. Dezember 1912, Z. 28218, provisorische Bestimmungen über die Errichtung und die Führung von Knabenhorten, Knabenheimen, Knabenbeschäftigungsanstalten und ähnlichen Fürsorgeanstalten für die schulbesuchende Jugend erlassen werden.

Nr. 197. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Oktober 1912, Z. XI b-929/1, betreffend die der Gemeinde Edelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 198. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1912, Z. XI b-916/1, betreffend die der Gemeinde Eibenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 199. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1912, Z. VI-2247/1, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 20 K.

Nr. 200. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1912, Z. VI-2246/1, betreffend die der Gemeinde Schwadorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 15 K 60 h.

1913.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1912, Z. I d-3815/16, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterr. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1913.

Nr. 2. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 28. Dezember 1912, Z. XI b-1004/18, einvernehmlich mit der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion zur Vollziehung des Gesetzes vom 13. Juni 1912, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 105, womit das Gesetz vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, betreffend die Einhebung einer Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert wird.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1912, Z. VII a-2650/39, betreffend die Prüfung der Kinematographen-Operateure.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1912, Z. X-2311/13, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens über die Verbauung des Gugginger Wildbaches.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1912, Z. VI-2519/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.*)

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1912, Z. XI b-10448/8, betreffend die der Gemeinde Hautzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1911.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-905/1/12, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-920/1/12, betreffend die der Gemeinde Thaures erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-919/1/12, betreffend die der Gemeinde Reibers erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1913, Z. XI b-908/2/12, betreffend die der Gemeinde St. Valentin-Landschach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1913, Z. XI b-917/1/12, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1913, Z. XI-b 918/1/12, betreffend die der Gemeinde Priel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich abgedruckt.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus er k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**